Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 113.

Dorlage des Staatsrates.

Gelek

über

die Versekung von Richtern des Verwaltungsgerichtshofes in den-Ruhelkand.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschöfterreich hat beschlossen:

§ 1.

Bis zum 1. März 1919 können Richter des Verwaltungsgerichtshofes aus Anlaß der Anderung in der Cerfaffung dieses Gerichtshofes ohne die im § 7 des Grundgesehes vom 22. Rovember 1918, St. G. Bl. Nr. 38, über die richterliche Gewalt bestimmten Boraussetzungen vom Staatsratsdiretztorium in den Auhestand versetzt werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Staatsbruckerei. 2014918